

SATZUNG

„Verein für Pointer und Setter e.V.“

Beschlossen am 17.06.2001 von der Generalversammlung in Moers; Eingetr. 29.04.2002

Geändert am 22.06.2003 von der GV in Leipheim

Geändert am 26.06.2005 von der GV in Michendorf

Geändert am 05.06.2011 von der GV in Leipheim

Geändert am 22.06.2014 von der GV in Suhl

Geändert am 12.06.2016 von der GV in Egestorf - Sudermühlen

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

über den VDH Mitglied der Fédération Cynologique

International (F.C.I.) Mitglied im

Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)



Im Jahre 1912 schlossen sich der
Setter-Klub (gegr. 1902) und der Pointer-Klub (gegr. 1907)
zum
Verein für englische Vorstehhunde, aus dem später der
„Verein für Pointer und Setter e.V.“
hervorging, zusammen.

Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.
- 2) Im Interesse waidgerechter Jagdausübung, die ohne brauchbaren Jagdhund nicht zu gewährleisten ist, hat sich der Verein die Aufgabe gestellt, durch Zucht, Prüfung und unterweisende Tätigkeit für die Existenz gesunder, jagdlich brauchbarer Pointer, English-, Gordon-, Irish- und Irish Red & White Setter zu sorgen. Dies geschieht durch die Förderung der jagdlichen Anlagen der genannten Rassen, die Erhaltung des ursprünglichen Wesens der Pointer und Setter sowie die Pflege ihrer jagdlichen Eigenschaften und die Verbreitung der Pointer und Setter als Jagdgebrauchshunde, um der waidgerechten Jagd und damit dem Schutz des Wildes zu dienen.
- 3) Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Grundlage ist die zur Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild (Phänotyp) erforderliche Reinzucht der Pointer und Setter in seinen anerkannten Rassen: Pointer, English-, Gordon-, Irish Red & White- und Irish-Setter, entsprechend den Standards der F.C.I.
- 4) Das allgemeine Interesse an den Pointern und Settern ist zu fördern.
- 5) Dem Zweck des Vereins dienen u.a.:
 - a) die Führung eines Zuchtbuches;
 - b) das Veranstalten oder Unterstützen von Ausstellungen und Prüfungen;
 - c) die Herausgabe eines Nachrichtenheftes und die Publikation elektronischer Medien.

§ 2

Zugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied der Fédération Cynologique International (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein den Verbandsrechtsweg.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV). Er und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des JGHV und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwerfen sich der Verein und sein Mitglieder dem Verbandsrechtsweg des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 3

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wiesbaden.

§ 4

Aufbau des Vereins

- 1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen.

§ 5

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung (GV);
 2. der Vorstand;
 - a) der gesetzliche Vorstand;
 - b) der erweiterte Vorstand;
 3. Disziplinarausschuss (soweit vorhanden).
- 2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Beschlüsse der Organe

- 1) Die Beschlüsse der GV, des Vorstandes und des Disziplinarausschusses sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder des VDH und/oder des JGHV stehen.
- 2) Die Durchführung dieser Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der jeweiligen Landesgruppe, der insoweit dem jeweiligen Beschlussgremium verantwortlich ist.

Zweiter Abschnitt. Mitgliedschaft

§ 7

Allgemeines

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder Geschäftsfähige werden. Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie sind in den Versammlungen mit vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 2) Die Mitglieder werden entsprechend ihres Wohnortes den Landesgruppen zugeteilt. Dem Wunsch nach Zugehörigkeit zu einer abweichenden Landesgruppe wird entsprochen. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstandes der aufnehmenden Landesgruppe.
- 3) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen der in § 16 genannten Art mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zucht- und Prüfungsrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 16 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Richtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichter- bzw. Richter- / Disziplinarordnung des VDH bzw. JGHV.

§ 8

Mitglieder und Ehrenmitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1.) Beitragspflichtigen Mitgliedern;
- 2.) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden (das sind Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben). Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes (§ 5 Abs. 1, 2 b) durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung beitragsfrei, behalten aber alle Rechte und Pflichten, insbesondere ihr Stimmrecht.

§ 9

Aufnahme in den Verein

- 1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Antragsvordruck ist für Aufnahmegebühr und Erstbeitrag ein Scheck oder eine Bankeinzugsermächtigung beizufügen.
- 2) Nach Veröffentlichung der Anträge auf Mitgliedschaft im Nachrichtenheft des Vereins besteht die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen Einspruch gegen die Aufnahme einzulegen. Dieser muß schriftlich mit detaillierter Begründung an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt gegeben.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle.

§ 10

Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 1. Personen, die einer vom VDH oder F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet des Hundewesens angehören.
 2. Personen, die nicht als ordentlicher Züchter und Halter gelten, sowie Personen, die mit nicht ordentlichen Züchtern und Halter in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - 2.1 Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.
 - 2.2 Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.

Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehund-Zuchtvereine entspricht.
 - 2.3 Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied im VfPuS sein.

- 2) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind aus der Mitgliederliste zu streichen.
- 3) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für ein noch schwebendes Ausschlussverfahren. § 10 Abs.3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 2 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 11

Beitrag und Aufnahmegebühr

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal des Rechnungsjahres (Januar – März) zu entrichten. Falls der Beitrag trotz zweifacher Mahnung bis zum 30.06. eines Jahres nicht eingegangen ist, ist der Schatzmeister berechtigt, den Versand des Nachrichtenheftes bis zur Zahlung auszusetzen. Die nachträgliche Belieferung ausgesetzter Nachrichtenhefte erfolgt ausschließlich bei Entrichtung des vollen Beitrages sowie der angeforderten Mahngebühren.
- 2) Familienangehörige und Personen, die zum Haushalt eines Mitglieds gehören, zahlen den halben Beitrag. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sie erhalten ein Vereinsabzeichen, aber kein zusätzliches Nachrichtenheft.
- 3) Berufsjäger zahlen die Hälfte des Beitrages.
- 4) Mitglieder, die ihren Aufnahmeantrag erst nach Ablauf des halben Geschäftsjahres stellen, entrichten für das Aufnahmejahr den halben Beitrag, haben aber keinen Anspruch auf Nachlieferung der bereits erschienenen Nachrichtenhefte. Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe zu entrichten. In besonderen Härtefällen ist der gesetzliche Vorstand des Vereins nach Abstimmung mit dem zuständigen Landesgruppenleiter und Schatzmeister berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder auch ganz zu erlassen. Er ist verpflichtet, über solche Fälle dem erweiterten Vorstand anlässlich der nächsten Sitzung zu berichten. Forderungen eines Mitglieds gegen den Verein können nicht aufgerechnet werden, soweit sie streitig sind.

§ 12

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller vom betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 13

Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 14

Erlöschen durch Austritt

- 1) Die Austrittserklärung eines Mitglieds ist, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, nur wirksam, wenn sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum

Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erklärt wird. In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres.

- 2) Aufgrund nicht fristgerechter Kündigung erlischt die Mitgliedschaft grundsätzlich nicht. Insbesondere wird das Mitglied nicht von der Erfüllung der ihm aus seiner Mitgliedschaft dem Verein gegenüber erwachsenen Verbindlichkeiten freigestellt.

§ 15

Erlöschen durch Streichung

- 1) Außer im Fall des § 10 Abs. 3 erfolgt die Streichung eines Mitglieds, wenn es Beitragsforderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
- 2) Die Streichung erfolgt ferner, falls ein Mitglied an der Gründung einer anderen Organisation mitwirkt, die sich in der Bundesrepublik Deutschland mit Zucht einer oder aller der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Rassen befasst, und zwar unabhängig davon, ob diese Organisation von der F.C.I., dem VDH oder JGHV anerkannt ist.
- 3) Im Falle des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft des § 10 Abs. 3. und 4 und im Fall des § 15 Abs. 2 erfolgt sie mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2a).
- 4) Die Streichung erfolgt im übrigen nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes (§5 Abs. 1 Ziff. 2 b). Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen gegenüber dem Mitglied wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 16

Erlöschen durch Ausschluss

- 1) Der Ausschluss soll in der Regel erfolgen:
 1. bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung und der Beschlüsse der Organe;
 2. bei schuldhafter erheblicher Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
- 2) Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer Veranstaltungen einer F.C.I und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisationen trotz Abmahnung durch den Vorstand (§ 5 Abs. 1, Ziff. 2b) durchführt. Absatz 1 Ziff. 1+2 sind des weiteren insbesondere auf denjenigen anzuwenden, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert und sonst wie unterstützt.
- 3) Ferner soll in der Regel der Ausschluss erfolgen:
 1. bei einem die Pointer- und Setterzucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 2. bei schuldhaften Verstößen gegen Ordnungen des Vereins und die entsprechend angewandten Ordnungen des VDH bzw. JGHV; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 3. bei unfairem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder einem Zucht- oder Prüfungsrichter im Zusammenhang mit deren ausgeübten Tätigkeiten, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, fortgesetzte, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an den Beschlüssen der Organe;
 4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere gegen die Hundehaltung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Disziplinarausschuss.

Dritter Abschnitt. Generalversammlung (GV)

§ 17

Allgemeines

1. Die GV ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der GV hat jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Allerdings werden nicht anwesende Mitglieder mit einer 1/30-Stimme durch den Landesgruppenvorsitzenden oder dessen Bevollmächtigten vertreten. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, werden entsprechend vom ersten Vorsitzenden vertreten. Stimmenanteile werden aufgerundet.

§ 18

Einberufung

Die ordentliche GV findet jährlich, und zwar möglichst im zweiten Vierteljahr des Kalenderjahres, statt. Die Ausrichtung wird abwechselnd den einzelnen Landesgruppen durch Beschluss des Vorstandes (§ 5 Abs. 1, Ziff. 2b) übertragen. Die GV wird vom ersten Vorsitzenden durch Mitteilung im ersten Nachrichtenheft des Jahres unter genauer Bezeichnung des Tagungsortes und der Tagungszeit einberufen. Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens zwei Monate. Eine solche gilt auch für die Veröffentlichung der Tagesordnung der GV.

§ 19

Leitung und Durchführung

Die GV wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand (§ 5 Abs. 1, Ziff. 2 b) bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die GV den Leiter.

§ 20

Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Generalversammlung gehören:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung;
2. Entlastung des gesamten erweiterten Vorstandes für seine Tätigkeit im vorausgegangenen Geschäftsjahr (soweit sich diese nicht auf die Amtsführung der Landesgruppenleiter in den einzelnen Landesgruppen bezieht)
3. Wahl des gesetzlichen- und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Landesgruppenleiter;
4. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
5. Wahl der Mitglieder des Disziplinarausschusses;
6. Satzungsänderungen;
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Neugliederung von Landesgruppen;
10. Auflösung des Vereins.

§ 21

Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur GV bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim ersten Vorsitzenden einzureichen, der sie im ersten Nachrichtenheft des Jahres veröffentlicht.

Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Nach Beschlussfassung über die Tagesordnung sind keine weiteren Änderungsanträge zur Tagesordnung möglich. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen persönlich anwesenden Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für Anträge auf geheime Abstimmung, wobei in diesem Fall die einfache Mehrheit ausreicht.

§ 22 Abstimmung

1. Die GV fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung oder Neugliederung einer Landesgruppe ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins oder einer Landesgruppe kann nur mit $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die GV etwas anderes beschließt.

§ 23 Versammlungsprotokoll

1. Die Generalversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, die Namen der Teilnehmer als Anlage sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Darüber hinaus ist festzustellen:
 - a) daß die GV satzungsgemäß einberufen wurde;
 - b) daß die Tagesordnung satzungsgemäß bekanntgemacht wurde;
 - c) die Zahl der durch ihren Landesgruppenleiter mit einer $\frac{1}{30}$ -Stimme vertretenen Mitglieder.
4. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der GV allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden, die nach Eingang des Protokolls ein Einspruchsrecht von zwei Wochen haben. Einwände und deren Begründung müssen innerhalb dieser Frist schriftlich beim Versammlungsleiter eingehen. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor. Das Protokoll wird spätestens im Herbst-Nachrichtenheft veröffentlicht.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 b) kann jederzeit mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 17 - 23 entsprechend.

Vierter Abschnitt. Der Vorstand

§ 25

Der gesetzliche Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs.1 BGB) besteht aus dem
 1. Vorsitzenden und dem
 2. Vorsitzenden.Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs.2 BGB).
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.
4. Der erste und zweite Vorsitzende müssen Jäger und Jagdgebrauchshundeleute sein.

§ 26

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Hauptzuchtwart;
 - e) dem Obmann für das Prüfungswesen;
 - f) dem Obmann für das Zuchtschauwesen;
 - g) den Landesgruppenleitern;
 - h) den Ehrenvorsitzenden, wenn solche ernannt worden sind.
2. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er gibt sich eine Geschäftsordnung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderweitig geregelt sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Beschlussfassung eines vom Schatzmeister vorbereiteten Haushaltsplanes;
 2. die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
 3. die Vorbereitung der GV;
 4. die Durchführung der Beschlüsse der GV;
 5. die Ernennung von Zuchtrichter- und Leistungsrichteranwärtern und die evtl. Beantragung beim VDH bzw. JGHV auf deren Ernennung;
 6. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht der Disziplinarausschuss zuständig ist;
 7. Erlass von Ordnungen;
 8. die Bestellung des Zuchtbuchführers;
 9. die Bestellung der Schriftleitung;
 10. die Bestellung der Geschäftsstelle;
 11. die Einrichtung und Bestellung von Kommissionen und Ausschüssen;
 12. die Bestellung von Beauftragten für besondere Aufgaben;
 13. die Durchführung besonderer Zuchtschauen und Prüfungen;
 14. die Bestätigung bzw. Aufhebung von Zuchtverboten und Zuchtbuchsperrern;
 15. die Durchführung von Disziplinarverfahren, wenn kein Disziplinarausschuss vorhanden ist. Entscheidungen zu Lasten des Betroffenen können nur nach dessen Anhörung mit

2/3 Mehrheit auf einer Vorstandssitzung erfolgen. Es gelten §§ 3 u. 4 der Disziplinarordnung entsprechend.

§ 27

Vorläufige Maßnahmen und Anordnungen

1. Der erweiterte Vorstand ist befugt, vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die der GV obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendige Änderungen von Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und Ausschüsse. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 2 Abs. 1 u. Abs. 2 und / oder das Ordnungsrecht des JGHV erforderlich werden.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste GV.
3. Vom erweiterten Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen sind im nächsten Nachrichtenheft zu veröffentlichen.

§ 28

Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

1. Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mind. 14 Tagen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen von ihm verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder vom ersten Vorsitzenden geladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt für besondere Entscheidungen eine andere Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Landesgruppenleiter können durch ein von ihm bevollmächtigtes Landesgruppenvorstandsmitglied vertreten werden.
4. Entscheidungen des Vorstandes können in einzelnen dringlichen Fällen auch auf dem schriftlichen Wege herbeigeführt werden. Der erste Vorsitzende setzt die Vorstandsmitglieder vom Inhalt der zu treffenden Entscheidung in Kenntnis und setzt ihnen eine angemessene Frist zur Stimmabgabe. Bei dieser Form der Abstimmung gilt Abs. 2 entsprechend. Das Abstimmungsergebnis ist den Vorstandsmitgliedern binnen zwei Wochen bekannt zu geben.

Fünfter Abschnitt. Wahlen

§ 29

Allgemeines

- 1) Amtsträger des Vereins werden nach folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
- 2) Die Amtszeit ist auf drei Jahre begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

- 3) Mitglieder, die in einem konkurrierenden Verein für englische Vorstehhunde Wahlämter bekleiden oder dort züchten, sind nicht wählbar. Gewählte Mitglieder, die in einem konkurrierenden Verein für englische Vorstehhunde ein Wahlamt annehmen, können ab diesem Zeitpunkt im Verein für Pointer und Setter e.V. ein solches nicht ausüben. Gewählte Mitglieder, die in einem konkurrierenden Verein für englische Vorstehhunde züchten, können nicht wieder gewählt werden.

§ 30

Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der GV mit Ausnahme der Landesgruppenleiter und Ehrenvorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der GV bestimmt. Dieser stellt die Stimmberechtigung fest.
- 3) Für die Abstimmung gilt § 22 Abs. 1 und 2.

§ 31

Wahl der Kassenprüfer und zwei Stellvertreter

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter gewählt, die nicht dem Vorstand (§ 5 Abs. 1, 2 b) angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer kontrollieren die jeweilige Kassenführung des Haushaltsjahres. Darüber hinaus prüfen sie, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob sie mit einem etwaigen Haushaltsplan übereinstimmen. Über ihre Tätigkeit und deren Ergebnis erstatten sie der nächsten GV Bericht.

Sechster Abschnitt.

§ 32

Landesgruppen (LG)

- 1) Der Verein setzt sich aus Landesgruppen zusammen.
- 2) Die LG haben die Aufgabe, Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere Ausstellungen, Suchen und Prüfungen zu veranstalten oder zu unterstützen.
- 3) Die LG sind wirtschaftlich und finanziell selbständig. Sie finanzieren sich durch:
 - a) einen von der GV beschlossenen prozentualen Anteil des Mitgliedsbeitrages pro LG Mitglied;
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen;
 - c) Spenden;
 - d) Sonstiges.
- 4) Jede LG hält einmal im Jahr nach Bekanntgabe der Anträge zur GV und mindestens einen Monat vor dieser eine LG-Hauptversammlung ab. Auf dieser sind u.a. die Anträge zur GV zu erörtern und zur Abstimmung zu bringen. Der LG-Leiter oder dessen Bevollmächtigter ist auf der GV an das Abstimmungsergebnis grundsätzlich gebunden. Er darf hiervon nur aus wichtigem Grund, den er den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung zu erläutern hat, abweichen. Protokolle der LG-Versammlungen sind im Nachrichtenheft des Vereins – zumindest auszugsweise – zu veröffentlichen.

- 5) Für den Inhalt der Veröffentlichung von LG-Nachrichten im Vereinsheft ist der Landesgruppenleiter verantwortlich.
- 6) Alle drei Jahre wird auf der LG-Hauptversammlung, ein Jahr nach dem die Wahl des Vorstandes auf der GV stattfindet, der Landesgruppenvorstand gewählt. Dieser besteht aus:
 - a) dem Landesgruppenleiter;
 - b) dem stellvertretenden Landesgruppenleiter;
 - c) dem Kassenwart;
 - d) dem Landesgruppenzuchtwart.Die einzelnen LG können weitere Mitglieder (Beisitzer) in den Vorstand wählen. Der Landesgruppenleiter oder sein Stellvertreter müssen Jäger oder Jagdgebrauchshundemann/-frau sein. Für die Wahl der LG-Vorstandsmitglieder gelten die Vorschriften der §§ 29-31 entsprechend. Stimmberechtigt sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder der LG.
- 7) Der gewählte LG-Vorstand ist für alle Angelegenheiten der LG verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen der LG. Der Kassenwart legt der LG-Hauptversammlung jedes Jahr einen durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüften Kassenbericht vor und reicht diesen vor der GV dem Schatzmeister zur Kenntnisnahme ein.
- 8) Eine korporative Mitgliedschaft der LG innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

Siebter Abschnitt

§ 33

Disziplinarausschuss

- 1) Die GV kann einen Disziplinarausschuss wählen, der aus dem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. Beisitzer besteht. Für jeden Beisitzer ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt im Sinne des deutschen Richtergesetzes haben. Er wird vom 1., ersatzweise vom 2. Beisitzer vertreten, wenn diese die Befähigung zum Richteramt im Sinne des deutschen Richtergesetzes haben. Hat keiner der Beisitzer diese Befähigung, ist für den Vorsitzenden ebenfalls ein Stellvertreter zu wählen, der die Befähigung zum Richteramt im Sinne des deutschen Richtergesetzes haben muss.
- 2) Der Disziplinarausschuss entscheidet in den Fällen, die in der Disziplinarordnung vorgesehen sind. Das Verfahren bestimmt die Disziplinarordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Disziplinarausschuss ist in seiner Entscheidung unabhängig. Er ist aktionsfähig, auch wenn nicht alle Stellvertreter gewählt sind.
- 3) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung erfolgt nach der jeweils gültigen Spesenordnung.

Achter Abschnitt

§ 34

Auflösung

- 1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand (§ 5 Abs. 1, Ziff. 2a) die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation – die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt – zufließen.

Neunter Abschnitt

§ 35

Gültigkeit

Mit der Genehmigung dieser Neufassung der Satzung durch die Generalversammlung am 17.06.2001 und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden tritt sie in Kraft. Die bisherige Fassung sowie alle Änderungen und Zusätze werden damit außer Kraft gesetzt.

Sollte das Registergericht formelle Beanstandungen vortragen, so ist der Vorstand ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Satzung dahingehend zu berichtigen, dass die Hinderungsgründe beseitigt werden, soweit nicht der Zweck des Vereins und die Bestimmungen über Wahlen und Abstimmung betroffen sind.